

7. Betrieb am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft genehmigt die in dem Berichte erwähnte Verständigung mit Hannover für ein Jahr unter den im Berichte näher erwähnten Bedingungen und ist damit einverstanden, daß die Hannover zukommende Hälfte der $1\frac{1}{2}$ Neupfennige, welche für die Beförderung jedes Centners Waaren zwischen den beiden Bahnhöfen zu vergüten sind, am Ende eines Jahres von der Bremen zukommenden Quote des Eisenbahnertrags einfach abgesetzt werde.

Ebenso ist die Bürgerschaft einverstanden, daß für die nach und von dem Weserbahnhöfe expedirten Frachtgüter keine andere Fracht angesetzt werde, als für diejenigen des alten Bahnhofs und daß die Gebühr für Auf- und Absetzen am Weserbahnhof von $\frac{3}{4}$ Groten auf 1 Groten per Centner erhöht werde, wobei sie der Deputation empfiehlt, die Zweckmäßigkeit einer Ermäßigung des Krahngeldes für Steinkohlen, Holz, Grauwerk und sonstige schwere Baumaterialien zu überlegen. Sie genehmigt ferner, daß die Eröffnung des regelmäßigen Betriebs, sowohl der Eisenbahn als der Niederlage, mit dem 1. Februar d. J. stattfinde und nach dem Eintreten des regelmäßigen Verkehrs die Zollvereinsniederlage eröffnet und auch der Schoppen für vom Inlande kommende und wasserwärts zu versendende Waaren dem Betriebe übergeben werde,

nicht minder, daß die in dem Berichte genannten Buchhalter u. s. w. zu dem ausgeworfenen Gehalte auf 1 Jahr angenommen werden und endlich, daß das Local für die bremische Accise und Beaufsichtigung der Leichterfahrzeuge von der Wichelnburg nach dem Weserbahnhöfe verlegt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Januar 1860.

1. Straßenbepflasterungsarbeiten für das Jahr 1860.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft in Betreff Zurückverweisung des Berichtes der Deputation an die letztere tritt der Senat bei, und ist von ihm das demgemäß Erforderliche veranlaßt worden. Zugleich erklärt er sich mit der von der Deputation vorgeschlagenen künftigen Normirung der Beitragspflicht der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke einverstanden.

2. Betrieb am Weserbahnhöfe.

Es ist dem Senate angenehm gewesen zu ersehen, daß die in dem Berichte der Eisenbahndeputation bezeichneten, von der letzteren mit Genehmigung des Senats getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln hinsichtlich des Betriebes am Weserbahnhöfe auch von der Bürgerschaft als zweckmäßig anerkannt worden sind.

3. Bau einer neuen Börse.

Die Handelskammer hat vermittelst einer Vorstellung vom 6. d. Mts. dem Senate ein Project vorgelegt, dessen Verwirklichung dem bekanntlich längst empfundenen Mangel eines ausreichenden Börsenlocals abhelfen soll. Die Ausführung dieses Planes und die Unterhaltung des künftigen Börsengebäudes soll zwar zunächst durch die eigenen Mittel der Kaufmannschaft beschafft werden, erstere wird aber nicht wohl einer Mitwirkung des Staates entbehren können, da es einerseits erforderlich ist über die für den künftigen Börsenplatz zu erwerbenden Grundstücke die Expropriationspflicht auszu-

sprechen, andererseits das Project von Seiten des Staates die unentgeltliche Abtretung von Straßengrund, den Ankauf von Areal am Markte zu einem bestimmten Preise, die Pflasterung der neuentstehenden Straßen und Marktfläche, sowie die Uebernahme einer gewissen Garantie für die Verzinsung der von der Handelskammer für den Börsenbau zu contrahirenden Anleihe voraussetzt. Es bedarf daher, bevor der Senat der Handelskammer einen Bescheid auf ihre Eingabe ertheilen kann, einer Vereinbarung zwischen ihm und der Bürgerschaft über die in Betracht kommenden legislativen und finanziellen Maßregeln.

Der Senat theilt zunächst der Bürgerschaft, um ihr einen Ueberblick über die Gesamtheit des Projectes zu ermöglichen, die Vorstellung der Handelskammer nebst den dazu gehörenden Zeichnungen in der Anlage vollständig mit. Er bemerkt sodann zu dem Inhalte der Eingabe das Folgende.

Daß die Beschaffung eines für die regelmäßigen Versammlungen der Kaufmannschaft geeigneten Locals, zumal in einem Handelsstaate wie der unsrige, ein Gegenstand des öffentlichen Interesses sei, welcher die Anwendung des Expropriationsverfahrens in vollem Maße rechtfertige, erachtet der Senat für nicht zweifelhaft. Nicht minder muß er darin der Handelskammer beistimmen, daß das von ihr vorgelegte Project für die Errichtung einer Börse sowohl dem unmittelbaren Zwecke als auch allgemeinen Rücksichten, namentlich denjenigen auf Gewinnung besserer Verbindungen zwischen wichtigen Stadttheilen, auf Erweiterung des Marktplazes und auf Verschönerung der Stadt in ausgezeichnete Weise entspreche. Der Senat glaubt daher, daß nicht allein im Allgemeinen das Project die Förderung des Staates verdiene, sondern daß auch die durch dessen Verwirklichung in Aussicht gestellten öffentlichen Vortheile, zu denen auch die völlig freie Verfügung über die jetzige Börse zu anderweitigen Zwecken zu rechnen sein wird, durch eine staatsseitige Betheiligung an dem Unternehmen, namentlich durch unentgeltliche Abtretung der ihm gehörenden, auf dem beanspruchten Areal belegenen Straßen, Erlaß der Abgaben von dem Eigenthumsübergange der zu expropriirenden oder sonst zu erwerbenden Immobilien, und Ankauf eines Areals von 22,000 bis 23,000 Quadratfuß in näher angegebener Weise zu dem Preise von 150,000 Thalern nicht zu theuer erkauft sein würden.

Auf der anderen Seite erscheint es aber auch dem Senate erforderlich, daß die Kosten des eigentlichen Börsenbaus und der Unterhaltung des Gebäudes ausschließlich von der Kaufmannschaft zu tragen seien. Die Handelskammer geht bei ihren Vorschlägen im Wesentlichen von dem nämlichen Standpunkte aus, indem sie namentlich anerkennt, daß für den Fall unzulänglicher Aufkünfte aus der Börsensteuer und der Abnutzung des Gebäudes die Deckung des Deficits von der Handelskammer und dem Kaufmannsconvent zu beschaffen sei. Daß eine Erleichterung des Unternehmens insoweit gewährt werde, daß die Staatsabgabe für die Eigenthumsübertragung der zu erwerbenden Immobilien in Wegfall komme, dürfte einer ernstlichen Beanstandung nicht unterliegen. Dagegen glaubt der Senat daß auf eine dauernde Befreiung des Areals und des darauf zu erbauenden Gebäudes von den Abgaben und von den allgemeinen Verpflichtungen der Anwohner hinsichtlich der Unterhaltung der Straßen schon deshalb nicht eingegangen werden könne, weil ein solches Zugeständniß für alle Zukunft nicht zu übersehende Konsequenzen nach sich ziehen würde. Die erste Instandsetzung des vom Staate zu erwerbenden Straßen- und Marktareals würde inzwischen wohl aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sein. Daß über die Form der Verpfändung des Börsengebäudes an den Staat in der von der Handelskammer angetragenen Weise Beschluß gefaßt werde, erscheint dem Senate unnöthig und unzweckmäßig. Vielmehr wird das in dieser Beziehung Erforderliche den weiteren Verhandlungen vorzubehalten sein.

Von diesen Einschränkungen abgesehen, erscheinen die von der Handelskammer vorgeschlagenen »Grundzüge« zu einem zwischen dem Staate und ihr abzuschließenden Vertrage dem Senate unbedenklich und sachgemäß. In der Voraussetzung, die Bürgerschaft werde seinen Wunsch, daß das großartige Project in einer Bremens würdigen Weise zu Stande kommen möge, sowie seine Ansicht theilen, daß die Ausführung desselben auch im öffentlichen Interesse sich empfehle, beantragt demnach der Senat: Die Bürgerschaft wolle mit ihm die Expropriationspflicht über die in der Anlage und dem ihr beigelegten Risse bezeichneten Immobilien Behufs Abtretung derselben an die Handelskammer und zu dem Zwecke der Errichtung eines Börsengebäudes aussprechen und

zu dem Abschlusse eines Vertrages zwischen dem Staate und der Handelskammer auf Grund der von letzterer sub I bis VI angegebenen Bedingungen, jedoch mit den oben erwähnten Modificationen, ihre Genehmigung ertheilen. Im Falle des Einverständnisses der Bürgerschaft würde einestheils die gesetzlich vorgeschriebene Vermittlungsdeputation niederzulegen, andernteils die Finanzdeputation mit dem Abschlusse des Vertrages, Namens des Staates, mit der Handelskammer zu beauftragen sein.

4. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt über den Betrieb vom 1. Juli 1858 bis 1. Juli 1859.

Der Senat theilt diesen Bericht der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Januar 1860.

Die Unzulänglichkeit des jetzigen Börsenlocals ist allgemein anerkannt und die Bedachtnahme auf größere, in jeder Hinsicht mehr genügende Räume zur zwingenden Nothwendigkeit geworden. Deshalb mußte, seitdem sich herausstellte, daß eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes in ausreichendem Maße theils geradezu unthunlich, theils dem Bedürfnisse für längere Zeit abzuwenden nicht geeignet und jedenfalls mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sei, die Aufmerksamkeit der Handelskammer, wie der gesammten Kaufmannschaft auf die Errichtung einer neuen, allen Anforderungen entsprechenden Börse gelenkt werden. Daß ein solches Werk bald begonnen werden müsse, schien zweifellos, desto schwieriger aber die Ueberwindung der entgegenstehenden Hindernisse, unter denen der Mangel an einem verfügbaren durchaus tauglichen Plage und das Erforderniß sehr beträchtlicher Geldmittel in die erste Linie traten.

Nach mehrjährigen, durch namhafte Sachverständige unterstützten Berathungen, glaubt die Handelskammer nummehr auch in den beiden letztgedachten Beziehungen eine befriedigende Lösung der fraglichen Aufgabe gefunden zu haben, welche sie im Folgenden vorzulegen sich beehrt.

Das für den projectirten Börsenbau ausersehene Areal liegt von N. W. nach S. D. zwischen dem Marktplatz und einer von der Ecke des Gasthofes »König von England« bis zu der südwestlichen Ecke des an der Johannisstraße belegenen Hofplatzes der Generalcasse gezogenen geraden Linie, und von N. D. nach S. W. zwischen der Johannisstraße, der Mündung der Wachtstraße und dem Grasmarkte.

Dasselbe umfaßt die Grundstücke von Senator Iken, Konigky, Waltjen (Bazar), Köben, Meyerdicks, Rabe, Pundsch, Schneemann, Becker, Hasselhof, Engelsen, Eschenbach, Wilkens, Brokate, Miltenberg, Reinken, Ulrich und Riemann, sowie einen Theil der Lauffstraße, den Platz St. Wilhadi, den Wurstmarkt mit den Buden des Knochenhaueramts und die kleine vom Grasmarkte nach dem Wurstmarkte führende Straße, (die dem Staate gehörigen Straßen und Plätze werden unentgeltlich abzutreten sein.)

Der Flächenraum beträgt circa 50,000 Quadratfuß, von welchem circa 40,000 Quadratfuß auf die genannten Grundstücke und circa 10,000 Quadratfuß auf die Straßen fallen.

Für das Börsengebäude werden incl. der Treppenanlagen ca. 27,000 Quadratfuß erforderlich sein; die übrigen ca. 22 bis 23,000 Quadratfuß könnten zur Verbesserung der Communication zwischen der Wachtstraße, dem Markte und dem Grasmarkte benutzt werden.

Eine gerade Linie, von der Mitte der Weserbrücke bis zur Mitte des Domshofes gezogen, bildet die Längachse des projectirten Börsengebäudes, welches einschließlich der Treppen eine Länge von ca. 245 Fuß und eine Breite von ca. 120 Fuß erhält.

Diese Situation der Börse verbreitert vor dem Rathhause den Marktplatz um circa 75 Fuß, giebt demselben eine fast quadratische Form, vermehrt dessen Fläche um circa 8000 Quadratfuß und läßt das Rathhaus genau die Mitte der nordöstlichen Seite einnehmen.

Der Platz vor der Mündung der Wachtstraße wird um circa 2000 Quadratfuß vergrößert, während 13,000 Quadratfuß zur Anlage einer neuen 50 Fuß breiten Straße verwendet werden können, die eine nothwendige und wünschenswerthe Verbindung zwischen der Wachtstraße und dem Graßmarkte gewährt.

Ueber dem ca. 15 Fuß hohen Unterbau soll sich der ca. 150 Fuß lange und ca. 100 Fuß breite Börsensaal, der von Arcaden rings umgeben ist, und einen Flächenraum von 15,000 Quadratfuß (etwa dreimal so viel als das jetzige untere Börsenlocal) enthält, befinden. Vor den kurzen Seiten des Saales liegen geräumige Vestibüle, welche theils direct durch Freitreppen, theils vom Unterbau aus zugänglich sind. An der einen Langseite des Saales sind Comptoire angebracht. Der Saal nimmt die ganze Höhe des Gebäudes ein, und die erforderlichen Nebensäle sind über den Vestibülen über den Arcaden und den Comptoiren angebracht.

Die hierbei überreichten Pläne und Baurisse werden, wenngleich wahrscheinlich verschiedenen Modificationen hinsichtlich der innern Einrichtung unterliegend, das Ganze noch deutlicher veranschaulichen, im Einzelnen erläutern und gewiß die Ueberzeugung gewähren, wie keine zweckdienlichere als die besprochene Stelle zu erwählen, mit der vollständigsten Erreichung des eigentlichen Ziels indeß eine oft gewünschte Ausdehnung und Abrundung des Markts, sowie, durch die vorher angedeuteten neuen Verbindungswege zwischen der Wachtstraße und dem Domshofe eine Beseitigung vieler Unzuträglichkeiten und selbst Gefahren der jetzigen Communication zu erlangen ist — der Verschönerung unserer Waterstadt nicht zu gedenken, welche die in Aussicht gestellte monumentale Bieder, würdigen und bedeutungsvollen Umgebungen sich anreihend, auf eine großartige Weise darbietet.

Die Handelskammer hat sich nun, obwohl im vollen Bewußtsein der Möglichkeit, die Ausführung des Vorhabens finde in den maßgebenden Kreisen irgendwie Anstand, eifrigst angelegen sein lassen, eine erhebliche Zahl der in Rede stehenden Erben unter der Hand anzukaufen, und sie freut sich, die zuversichtliche Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß ein desfallsiges gütliches Abkommen mit den Eigern mehrerer größter und werthvollster Grundstücke wahrscheinlich ist. Nichtsdestoweniger werden aber der Senat und die Bürgerschaft zur Sicherung des Unternehmens, wenn anders Sie dasselbe billigen, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843 die Abtretungspflicht der genannten Eigenthümer, nach Maßgabe des beigefügten Risses, verhängen müssen;

diese Verfügung geneigtest veranlassen zu wollen, erbittet daher die Handelskammer zunächst.

Was die zur Erwerbung des Areals und zum Bau nöthigen Geldsummen betrifft, so ist die Handelskammer einer Seits von der schon im Jahre 1857 kund gegebenen, vom Kaufmannsconvent genehmigten Ansicht ausgegangen, wie, zumal in gegenwärtiger Zeit, welche dem Staate mannigfache Lasten auferlegt, die unmittelbar Betheiligten mit dem Versuche vorangehen sollten, den Bedarf im Wesentlichen aus eigener Kraft zu decken; anderer Seits erscheint die Voraussetzung gerechtfertigt, der Staat werde jede zulässige Förderung der Sache gern eintreten lassen.

Diese Gesichtspunkte haben sie zu nachstehenden, reiflich erwogenen und nach ihrer festen Ueberzeugung die Verwirklichung des Projectes überhaupt bedingenden Grundzügen geleitet:

I.

Der Senat und die Bürgerschaft genehmigen das oben ausgesprochene Expropriationsgesuch.

II.

Der Staat zahlt der Handelskammer gegen Abtretung von circa 22 bis 23,000 Quadratfuß des oben beschriebenen Areals von circa 50,000 Quadratfuß und zwar am 1. October 1860 die runde Summe von Einhundert fünfzig Tausend Thaler Gold in vier und einhalbprocentigen Bremischen Staatspapieren nach deren Nominalwerthe aus. Derselbe erhält selbstverständlich nach gänzlicher Vollendung des Börsenneubaus die völlig freie Verfügung über die alte Börse.

III.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Aufbringung von jährlich Zwanzig Tausend Thalern Gold, die zur Verzinsung und Amortisation innerhalb vierzig Jahre einer von der Handelskammer als Vorstand der Kaufmannschaft zu contrahirenden Anleihe von Vierhundert Tausend Thalern Gold verwendet werden sollen.

Der Plan dieser Anleihe unterliegt der vorgängigen Genehmigung des Senats, dem auch alljährlich die geschehene planmäßige Amortisation bis zu mindestens Einem Procente per Jahr nachzuweisen ist.

IV.

Zur Sicherheit des Staats gegen etwaige Nachtheile aus Seiner unter III. angeführten Garantie wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft eine schon mit dem gegenwärtigen Jahre beginnende Kaufmanns- und Börsensteuer, vorbehaltlich der Fassung des Gesetzes, dahin festgestellt:

1) Sämmtliche Mitglieder des Kaufmannsconvents, sowie alle in der Stadt Bremen wohnhafte Personen, welche die Börse besuchen, sind zur Zahlung eines Börsen-Eintrittsgeldes verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Diejenigen, welche überhaupt weder Handels- oder Handelshilfsgeschäfte, noch ein Gewerbe betreiben, ferner Schiffer, so lange sie ihren Beruf ausüben, und solche Fremde, welche nicht seit dem Beginn des der Erhebung vorhergehenden Jahres zu Bremen gewohnt haben.

Außerdem kann der Kaufmannsconvent Diejenigen, die auf einen bestimmten Stand in der Börse einen Anspruch erheben wollen, zur Zahlung eines Börsen-Standgeldes verpflichten.

2) Den Betrag der Börseneintritts- und Standgelder hat der Kaufmannsconvent festzustellen. Jedoch soll das Börseneintrittsgeld für Kaufleute, sowie für Bevollmächtigte von Actiengesellschaften, Agenten auswärtiger Handlungshäuser und Makler jährlich nicht unter zehn Thaler, für die nur en detail handelnden Kaufleute aber, für Waarenagenten und andere Geschäftstreibende jährlich nicht unter fünf Thaler betragen. Für jeden Handlungs- und Maklergehilfen, welcher die Börse besucht, hat deren Principal ebenfalls mindestens fünf Thaler zu entrichten.

3) Die Feststellung des Betrags in jedem einzelnen Falle erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die Handelskammer.

4) Die Handelskammer ist mit der Erhebung, Verwaltung und Rechnungsführung dieser Eintritts- und Standgelder beauftragt, wobei jedoch der §. 57 c. der Verfassung in Anwendung kommt.

5) Die eingehenden Gelder sollen zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlocals verwendet werden.

6) Die Beschlüsse des Kaufmannsconvents in Bezug auf die vorgedachte Verpflichtung bedürfen der Genehmigung des Senats, welcher auch die den Beschlüssen des Kaufmannsconvents entsprechenden Regulative erläßt.

Die näheren Bestimmungen, welche demgemäß getroffen werden, namentlich die denselben entsprechenden Regulative, sollen, soweit solches erforderlich sein wird, demnächst ebenfalls bekannt gemacht werden.

7) Sobald die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe, sowie die sonst zur Unterhaltung des Börsengebäudes erforderlichen Geldmittel durch das Börseneintritts- und Standgeld und die aus Abnutzung oder anderen Aufkünften fließenden Einnahmen nicht vollständig gedeckt, mithin Vorschüsse des Staats erforderlich werden, so sind die Handelskammer und der Kaufmannsconvent verpflichtet, dem Senate Vorschläge zu einer von ihnen zu beschaffenden Deckung des Deficits einzureichen und Seiner Genehmigung zu unterbreiten.

8) Die Kaufmanns- und Börsensteuer muß indeß aufhören, sobald das Anleihecapital sammt etwaigen Staats-Vorschüssen vollständig getilgt ist.

9) Die Handelskammer verpflichtet sich als Vorstand der Kaufmannschaft, nach der vollständigen Tilgung des Anleihecapital's und der etwaigen Vorschüsse des Staats oder dritter Personen sämtliche aus Abnutzung des Börsengebäudes fließenden Einnahmen, soweit solche nicht zur Unterhaltung desselben erforderlich sind, lediglich zu Handelszwecken zu verwenden.

V.

Dem Staate wird bis zur völligen Erfüllung sämtlicher gegen Ihn Seitens der Handelskammer, als Vorstandes der Kaufmannschaft, eingegangener und etwa ferner erwachsender Verbindlichkeiten das neue Börsengebäude nebst Zubehör dergestalt verpfändet, daß der bezügliche Beschluß des Senats und der Bürgerschaft, als Specialgesetz, ohne Weiteres verbindlich ist und die sonst zur Verpfändung von Immobilien erforderlichen Formen (Handfeste u. s. w.) Ausnahmsweise ersetzt. Jedoch muß das neue Börsengebäude unter allen Umständen seiner ursprünglichen Bestimmung erhalten bleiben.

VI.

Der Staat spricht die Befreiung des zu erwerbenden Areals und des auf demselben zu erbauenden Börsengebäudes von allen Staatsabgaben — einschließlich der für die Eigenthumsübertragung zu entrichtenden — aus und trägt Seiner Seits die Kosten der Verpflasterung der angrenzenden Straßen, sowie der Anlegung und Unterhaltung der Trottoirs.

Die Handelskammer hofft hiermit ein genugsam übersichtliches Bild der ganzen Idee und derjenigen Bedingungen ihrer Ausführbarkeit dargelegt zu haben, welche eventuell den Inhalt des mit dem Staate abzuschließenden Vertrags bilden würden, als daß es eines speciellen Eingehens für jetzt bedürfen sollte. Nur hinsichtlich der Kaufmanns- und Börsensteuer mag kurz darauf hingewiesen werden, daß die entworfenen Vorschriften an die bestehende Verordnung vom 1. October 1857 und an das diesem entsprechende Regulativ des Senats vom 14. October 1857 möglichst genau sich anschließen.

Die wichtige Angelegenheit wird der Fürsorge des Senats in dem Vertrauen übergeben, daß dieselbe für sich selbst rede, und namentlich auch in der Bürgerschaft dieselbe Zustimmung erhalte, welche die bis dahin unterrichteten kaufmännischen Kreise mit der Zuversicht erfüllt, der innerhalb der nächsten Tage sich versammelnde Kaufmannsconvent werde, um den so vielfach beengenden Verhältnissen der Gegenwart durch eine von seinem Vorstande eigenthümlich zu erwerbende, alle gerechte Ansprüche befriedigende Börse dauernd überhoben zu sein, die vorzugsweise ihm zugemutheten Opfer willig auf sich nehmen.

Das definitive Einverständniß dieses Körpers durfte aus in der Natur der Sache liegenden Gründen früher nicht eingeholt werden, wird aber hoffentlich schon am 17. d. M. nachträglich berichtet werden und einstweilen vorbehalten bleiben können, ohne die unerläßliche baldigste Entscheidung der höchsten Staatsgewalten zu verzögern.

Bremen, den 6. Januar 1860.

Mit höchster Achtung.
Die Handelskammer.
Namens derselben
(gez.) J. L. Nuyter.

An
den Senat.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 11. Januar 1860.

Verzeichniß

der behufs des Börsenneubaues zu expropriirenden Grundeigenthümer.

- Senator Justin Friedr. Wilt. Iken, wohnhaft am Markt Nr. 1, wegen der Immobilien am Markt Nr. 1, Johannisstraße No. 4/6 und Stall und Bohnhaus an der Lauffstraße No. 4.
- Carl Konigky, wohnhaft an der Contrescarpe No. 31, wegen des Immobile am Markt Nr. 2.
- Hermann Jacob Waltjen, wohnhaft am Markt Nr. 3, wegen des Immobile am Markt Nr. 3.
- Joh. Friedr. Köben, wohnhaft am Markt Nr. 4, wegen des Immobile am Markt Nr. 4.
- Joh. Bernh. Meyerdirks, wohnhaft am Markt Nr. 5, wegen des Immobile am Markt Nr. 5.
- Diedr. Friedr. Kabe, wohnhaft am Markt Nr. 6, wegen des Immobile am Markt Nr. 6.
- Joh. Christ. Pundsaß, wohnhaft am Markt Nr. 7, wegen des Immobile am Markt Nr. 7.
- Bernh. Heinr. Schneemann, wohnhaft am Markt neben Nr. 7, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 3.
- Carl Christoph Becker, wohnhaft am Grasmarkt No. 4, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 4.
- Christ. Hasselhoff Wwe., geb. Meyer, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 5, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 5.
- Jacob Engelsen, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 6, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 6.
- Dan. Chr. Eschenbach, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 8, wegen der Immobilien am Grasmarkt Nr. 7/8.
- Friedr. Wilkens, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 10, wegen der Immobilien am Grasmarkt Nr. 9/10.
- Joh. Heinr. Wilt. Brokate, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 11, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 11.
- Heinr. Gottfr. Miltenberg, wohnhaft am Grasmarkt Nr. 12, wegen des Immobile am Grasmarkt Nr. 12.
- Wilt. Aug. Jac. Riemann, wohnhaft Johannisstraße Nr. 3, wegen des Immobile Johannisstraße Nr. 3.
- Heinr. Rud. Reinken, wohnhaft St. Wilhadi, wegen des Immobile St. Wilhadi.
- Joh. Friedr. Ulrich, wohnhaft Heerdenthorssteinweg Nr. 25, wegen des Immobile Lauffstraße Nr.
- Chr. Fr. Heinr. Aug. Reuber, wohnhaft Lauffstraße Nr. 8, wegen des Immobile Lauffstraße Nr. 8.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Januar 1860.

Bericht der Deputation bei der Gasanstalt
über den Betrieb vom 1. Juli 1858 bis 1. Juli 1859.

Nach Abschluß der Bücher für das bezeichnete Betriebsjahr und nachdem dieselben durch die Deputation nachgesehen und richtig befunden, sodann aber der Finanzdeputation zur Revision eingesendet worden sind, beehrt sich die rubricirte Deputation hiedurch ihren Jahresbericht einzureichen.

Im Jahre 1858/59 wurde an Gas fabricirt 34,816,000 Cubicfuß.
Vorrath am 30. Juni 1858..... 77,246 „

Zusammen 34,893,246 Cubicfuß.

Im Jahre 1857/58 wurden fabricirt..... 36,245,000 „
(nicht, wie im letzten Jahresberichte, welcher irriger Weise den Vorrath vom 30. Juni 1857 mit 77,246 Cubicfuß [genau so groß, wie im letzten Jahre] hinzurechnete, 36,322,246 Cubicfuß).

Mithin wurden gegen das Vorjahr 1,429,000 Cubicfuß weniger fabricirt.
Von obigem Quantum haben erhalten:

- a. die öffentlichen Laternen..... 14,103,072 Cubicfuß.
(Es haben durchschnittlich gebrannt:
1858/59: 1560 öffentliche Laternen.
1857/58: 1525 „ „
es sind mithin im letzten Jahre 35 öffentliche Laternen hinzugekommen.)
- b. Privatflammen..... 18,416,800 „
(am 30. Juni 1858 existirten 1505 Privatleitungen mit 16,444 Brennern, am 30. Juni 1859 dagegen 1656 Privatleitungen mit 19,446 Brennern.)
- c. die Nachtwachen..... 83,460 „
- d. in der Gasanstalt verbraucht..... 643,400 „

Total-Consum 33,246,732 Cubicfuß.

Dazu der Vorrath in den Gasometern am 30. Juni 1859 57,981 „

Summa 33,304,713 Cubicfuß.

Mithin Gasverlust..... 1,588,533 „

macht, wie oben 34,893,246 Cubicfuß.

Der Gasverlust hat daher im letzten Jahre 4,56 pCt. gegen 6,65 pCt. im Jahre vorher betragen. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Berechnung des Gasverlustes stets eine sehr unsichere bleibt, da nur das durch Gasuhren strömende Gas beim Verbrauch gemessen werden kann, der Consum der öffentlichen Laternen, welche keine Gasuhren besitzen, aber nur theoretisch geschätzt wird. Die ganze Differenz zwischen dem producirten und dem als consumirt nachgewiesenen oder geschätzten Gase muß sodann als Verlust berechnet werden.

Herstellung des Gases.

1. Verbrauchtes Material:

- a. Kohlen 985 Last, 16 Baljen, darunter ca. 50 Last Boghead Kohlen.
- b. Harz 2413 Fässer.
- c. Theer 2607 Eimer.
- d. Reinigungsmaterial: 512 Tonnen Kalk, 4946 π Vitriol, 28 Tonnen Kalksteine und 74 Tonnen Sägespähne.

Dies Material hat gekostet asp 43,969 71 grab für verkaufte Nebenproducte, als Coaks, Theer π asp 9,551 52 asp 34,418 19 fl

- 2. Fabrikationsunkosten asp 11,426 17 fl
- 3. Ofenreparaturen asp 4,260 30 fl
- 4. Gehalte und Bureaukosten asp 3,036 34 fl
- 5. Reparatur der Gebäude, Hauptrohren, Apparate π asp 2,122 24 fl
- 6. Zinsen asp 15,799 23 fl
- 7. Unkosten der Straßenbeleuchtung asp 7,874 39 fl

Summa asp 78,937 42 fl

Einnahme der Anstalt.

- a. Für die Straßenlaternen asp 31,118 24 fl
- b. Von Privatconsumenten asp 74,085 9 fl
- c. Zinsen, sowie Gewinn bei Gasanlagen und Metallwaaren asp 2,570 35 fl

Summa asp 107,773 68 fl Davon vorstehende Ausgabe mit asp 78,937 42 fl bleibt Gewinn asp 28,836 26 fl Gewinn im Jahre 1857/58 asp 21,817 49 fl Mehrgewinn im Jahre 1858/59 asp 7,018 49 fl Der ganze Gewinn seit Eröffnung der Anstalt beträgt 103,231 asp 31 fl .Bis zum 30. Juni 1858 waren durch Ankauf $4\frac{1}{2}$ procentiger Staatspapiere von dem Anlagecapital eingelöst asp 24,000Im Jahre 1858/59 in gleicher Weise asp 20,000Bis 30. Juni 1859 daher eingelöst asp 44,000Die Anleihe zur Anlage der Gasanstalt beträgt asp 400,000Davon durch die Anstalt eingelöst asp 44,000Circulirten am 30. Juni 1859 noch in den Händen des Publikums asp 356,000Der ganze Gewinn betrug wie oben asp 103,231 31 fl Davon für angekaufte Staatspapiere asp 44,000 —Rest asp 59,231 31 fl

Mit der ferneren Einlösung wird auch im laufenden Jahre fortgefahren, soweit es nur immer der Betrieb gestattet, wozu der größte Theil des vorstehenden Restes erforderlich ist.

Ein anderer Theil desselben ist zu verschiedenen Vervollständigungen verwendet, die baare Casse aber wird regelmäßig bei der Bremer Bank temporär nutzbar gemacht.

Bei dieser Gelegenheit muß die Deputation noch bemerken, daß von dem Capitale, welches die Anstalt im Ganzen kostet, noch Nichts für Abnutzung abgeschrieben ist, daß ein großer Theil des Vortheils, welcher erübrigt ist, mithin nur ein scheinbarer bleibt.

Der nicht unbedeutende Mehrgewinn des letzten Jahres gegen das Vorjahr ist hauptsächlich daraus entstanden, daß die gewöhnlichen Gaskohlen um beinahe 4 asp per Last billiger angekauft werden konnten.

Das Röhrennetz ist durch Hinzuziehung mehrerer Straßen in der Stephani-thorsvorstadt und des Steinthorssteinweges um 7300 laufende Fuß vergrößert worden.

Bei der großen und im fortwährenden Wachsen begriffenen Ausdehnung dieses Netzes wird die Herstellung eines sich stets gleich bleibenden Druckes durch die Gasometer dadurch sehr erschwert, daß der durch Privatleitungen vermittelte Gasconsum sich der Regelung durch die Anstalt natürlich vollkommen entzieht und während einzelner

Stunden des einen Abends im Verhältniß zu einem andern Abend beliebig und mehr oder weniger plötzlich sich vermehrt oder verringert. Je mehr Privatleitungen angelegt werden, desto mehr nicht zu verhindernde Schwankungen in der Gleichmäßigkeit des Druckes in den Haupttröhren, namentlich in der Nachbarschaft größerer oder vieler Privatconsumenten, sowie an den äußern Grenzen des Netzes müssen durch jenen unregelmäßigen Verbrauch entstehen, welche auf die Gleichmäßigkeit der Helligkeit der einzelnen Flamme nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben können. — Bis dahin, daß die Erfahrung diese Uebelstände vollkommen herausgestellt hatte, wurde der Druck mit der Vermehrung der Flammen und steigenden Ausdehnung des Röhrennetzes in einem entsprechenden Grade vergrößert, seitdem aber, trotz aller Unregelmäßigkeit im Einzelnen, dennoch eine gewisse Periodicität des Privatverbrauchs während der Abendstunden erkannt worden ist, wird danach der Druck der Gasometer in zweckmäßiger Weise regulirt und dem Bedürfniß entsprechend mehr Gleichmäßigkeit herbeigeführt. Durch solche Regulirung wird auch dem unnützen und die Helligkeit wenig fördernden zu starken Entströmen des Gases vorgebeugt und haben die Consumenten in ihrer Gesamtheit seit Einführung dieser Maßregel bei gleicher Stunden- und Brennerzahl 10 bis 15 Procent weniger Gas verbraucht und eine entsprechende Ausgabe erspart, ohne daß die Helligkeit ihrer Flammen dadurch eine geringere geworden wäre. Allerdings steigern sich unsere Ansprüche an diese letztere im geraden Verhältnisse unserer Gewöhnung und Verwöhnung, und so erscheint auch die Helligkeit, welche vor wenigen Jahren genügte, heute vielleicht als nicht ausreichend. — Auf ein stetes vollkommenes Genügeleisten muß man, wie in allen Beziehungen, so auch hier verzichten.

Sowenig man es daher billigerweise wird verlangen wollen, daß die Verwaltung der Gasanstalt auf zu allen Zeiten unvermeidliche allgemein gehaltene Expectorationen über Verschlechterung des Gases Rücksicht nimmt, besonders wenn sie, wie es noch heute der Fall ist, durch die sorgfältigsten Untersuchungen in der Ueberzeugung erhalten wird, daß das von ihr producirte Gas in Qualität dasselbe geblieben ist, so wird sie es doch wie bisher nicht unterlassen, rathend und helfend da einzuschreiten, wo sie in besonderen Fällen dazu aufgefordert wird. Je länger die Privatleitungen im Betriebe sind, desto leichter werden sich Uebelstände bei ihnen einstellen, welche der Helligkeit der Flammen Nachtheil bringen. Bald ist es eine Verunreinigung oder Abnutzung der Brenner, eine Verengung der Röhren, Hähne und Gelenke durch Ansammlung von Schmutz oder Wasser, bald eine Erschwerung des Ganges der Gasuhr, sowie ein Uebermaß oder ein Mangel an Wasser in derselben und eben so oft ist es eine über die Leistungsfähigkeit der Gasuhr hinausgehende nach und nach vermehrte Zahl von Flammen, welche der Helligkeit nicht selten erheblich Abbruch thut. In allen solchen und noch anderen, nur erst durch genaue technische Untersuchung zu ermittelnden Fällen wird in der Regel ohne weiteres dem Gase selbst die Schuld beigemessen, während es doch außer Zweifel ist, daß, so lange noch irgend eine von der Anstalt gespeiste Flamme mit bisheriger Helligkeit brennt, die Ursache der Mangelhaftigkeit eine locale sein muß.

Bremen, am 30. December 1859.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Joh. Fr. Philipp.**

